

Österreichische ARGE für Jugendwohlfahrt, A-1080 Wien, Kochgasse 34/8

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

A-1080 Wien, Kochgasse 34/8

**tel** +43 1 403 30 74  
**fax** +43 1 403 30 74 15  
**mail** [arge@jugendwohlfahrt.at](mailto:arge@jugendwohlfahrt.at)  
**www.** [jugendwohlfahrt.at](http://jugendwohlfahrt.at)

14. Juni 2006

## **Gewaltschutzgesetz, Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf des 2. Gewaltschutzgesetzes übermitteln wir folgende Stellungnahme:

Vor dem Hintergrund spektakulärer Einzelfälle in der jüngeren Vergangenheit ist das grundsätzliche Bestreben, durch neue gesetzliche Bestimmungen den Opferschutz zu verstärken, verständlich und natürlich zu unterstützen. Viele der im gegenständlichen Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen sind auch ausdrücklich zu befürworten.

Was zum vorliegenden Gesetzesentwurf aus fachlicher Sicht generell kritisch angemerkt werden muss, ist der Umstand, dass mit der geplanten rechtlichen Änderung beispielsweise der Fall des "Josef F. und seiner Familie" vor allem nicht in seiner tragischen Auswirkung verhindert werden kann. Möglicherweise hätte man die Adoption eines der Kinder durch den Täter verhindert. Die viel tragischeren Auswirkungen des Falles wären durch den nun vorgelegten Entwurf aber auch nicht früher zu erhellen gewesen.

Eine Verbesserung könnte aus unserer Sicht eine Verbesserung der Ausbildung der Sozialarbeiter/innen bringen. Darum sind die entsprechenden Fachhochschulen aber auch schon bemüht. Beispielsweise fand an der Fachhochschule St. Pölten, Studiengang Soziale Arbeit, zuletzt eine zweitägige Veranstaltung zum Thema "Soziale Diagnostik" statt. Dies ist aus unserer Sicht eine gute Möglichkeit, wesentliche Verbesserungen voranzutreiben. Mit diesem Gesetzesentwurf werden auch Verschlechterungen zum Nachteil vieler Fälle geschehen, die bisher sehr gut, hilfreich und zielorientiert betreut werden konnten.

Ein weiteres Problem, das einer guten, zielgerichteten Sozialen Diagnostik entgegensteht, ist auch die permanente Überbelastung der eingesetzten Mitarbeiter/innen im Bereich des öffentlichen Jugendwohlfahrtsträgers. Wiederholend ist allerdings anzumerken, dass die im Folgenden unkommentiert gebliebenen Bestimmungen im weite Strecken als sinnvolle Veränderungen betrachtet werden.



Folgende Bestimmungen werden konkret und im Besonderen kritisch betrachtet.

Zu **§ 7 AußStrG** (Art. III Z. 1 des Gesetzesentwurfs) ist vorerst anzumerken, dass es Unklarheiten in der Vertretung Minderjähriger geben könnte, wenn der Jugendwohlfahrtsträger beispielsweise auch aus einem mit dem Strafverfahren sachlich in Zusammenhang stehendem Grund Anträge wie etwa auf ganzen oder teilweisen Obsorgeentzug einzubringen hat. Es erhebt sich dann die Frage, wer vertritt in diesem Verfahren die Interessen eines Kindes tatsächlich? Klarstellungen sollten in diesem Zusammenhang noch erfolgen.

Abzulehnen ist die in **§ 52a Abs. 2 StGB** (Art. V Z. 5 des Gesetzentwurfs) vorgesehene Möglichkeit für das Strafgericht, während der neu eingeführten gerichtlichen Aufsicht über bedingt entlassene Sexualstraftäter mit der Überwachung des Verhaltens des Rechtsbrechers und der Erfüllung der diesem erteilten Weisungen während der Probezeit "in geeigneten Fällen" u.a. auch den Jugendwohlfahrtsträger (JWT) zu trauen. Abgesehen davon, dass die JWT ohnehin notorisch mit Aufgaben überlastet sind, gehört die Überwachung von bedingt entlassenen Straftätern in keiner wie immer gearteten Weise zu den Aufgaben des JWT. Diese rein strafgerichtlichen, allenfalls auch sicherheitsbehördlichen Aufgaben sind daher auch ausschließlich von den dafür zuständigen Behörden bzw. Stellen zu erledigen. Es entstünde dadurch eine Unvereinbarkeit des wesentlichen Arbeitsauftrages der öffentlichen Jugendwohlfahrt, der im Rahmen der sozialarbeiterischen "helfenden Beziehung" zu erledigen ist. Die Überwachungstätigkeit im Rahmen strafgerichtlicher Aufträge wäre absolut kontraproduktiv und würde -wie generell schon angemerkt- die Arbeit mit vielen anderen erfolgreich betreuten Fälle erschweren und teilweise verunmöglichen, weil man uns mit deutlich erhöhtem Misstrauen begegnen wird. Vor diesem Hintergrund wird zielgerichtet, für die Interessen der Minderjährigen hilfreiche Sozialarbeit wesentlich erschwert, in Einzelfällen sogar verhindert.

Massive Einwände sind ferner gegen die in §§ 78 Abs. 3 und insbesondere **78a StPO** (Art. VI Z. 3 und 4 des Gesetzentwurfs) vorgesehenen - auch für den JWT relevanten - Verschärfungen der Anzeigepflicht an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft in Verdachtfällen von Gewalt oder sexuellem Missbrauch an Minderjährigen zu erheben.

Vorauszuschicken ist, dass die Anzeige von Verdachtfällen an die Sicherheitsbehörde oder Staatsanwaltschaft auch für den JWT selbstverständlich immer eine der möglichen Handlungsalternativen war und ist, um den Kinderschutz sicherzustellen. Fatal wäre aber die vorgesehene automatische Anzeigeverpflichtung für den JWT, die im Ergebnis – wie im Folgenden näher ausgeführt wird – mit ziemlicher Sicherheit sogar zu einer Verschlechterung des Opferschutzes Minderjähriger führen würde. Dabei ist schon das offenbar unkoordinierte Vorgehen des Bundesministeriums für Justiz einerseits und des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend (zuständig für das JWG und das darin verankerte Meldesystem an den JWT; vgl. unten) andererseits in einer derart wichtigen Frage nicht nachvollziehbar. Ganz grundsätzlich ist nicht nachvollziehbar, wieso man seitens des Justizministeriums überhaupt einen derart gravierenden Änderungsbedarf in diesem hoch sensiblen Bereich sieht, der offenbar ausschließlich in den angesprochenen Einzelfällen der letzten Zeit begründet ist.

Nach der geltenden Rechtslage trifft den JWT die Anzeigepflicht nach § 78 StPO - der sich auf "Behörden" und daher ausschließlich auf amtliche Tätigkeiten im Bereich der Hoheitsverwaltung bezieht – von vornherein nur selten, da der JWT die meisten seiner Aufgaben in Privatwirtschaftsverwaltung vollzieht, insbesondere etwa auch den gesamten Bereich der Erziehungshilfen (vgl. VwGH 93/11/0221 [= VwSlg 14.326 A] mit zahlreichen weiteren Verweisen auf Lehre und Judikatur der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts).



(Im gegebenen Zusammenhang könnte Hoheitsverwaltung allerdings bei Maßnahmen des JWT wegen Gefahr im Verzug [§ 215 Abs. 1 Satz 2 ABGB] zu bejahren sein – vorausgesetzt, die strafrechtlichen Senate des OGH schließen sich der Rechtsmeinung des Amtshaftungssenats des OGH [vgl. 1 Ob 49/05w, 1 Ob 58/05v] an, der allerdings kürzlich der VfGH [B 881/06] erneut entgegen getreten ist.)

Die derzeit geltende Regelung des § 78 StPO mit der vorgesehenen Ausnahme von der Anzeigepflicht nach § 78 Abs. 2 StPO - vor allem, um ein bestehendes persönliches Vertrauensverhältnis nicht zu beeinträchtigen (Z. 1) – erscheint nach wie vor sachgerecht. Nicht zuletzt deshalb, da Abs. 3 leg. cit. schon in der geltenden Fassung ohnehin vorsieht, dass jedenfalls alles zum Schutz vor Gefährdung zu unternehmen und erforderlichenfalls auch in den Fällen des Abs. 2 Anzeige zu erstatten ist. Der Grundsatz "Vorrang des Opferschutzes vor dem Schutz des Vertrauensverhältnisses" ergibt sich also schon auf Basis der geltenden Rechtslage.

Der nunmehr vorgesehene neue Abs. 3 des § 78 StPO sieht nach seiner Textierung – wegen des Entfalls des Worts "erforderlichenfalls" (offenbar um bewusst den Spielraum der Behörde einzuschränken) – in Wahrheit auch in den Fällen des Abs. 2 Z. 1 eine nicht sachgerechte unbedingte Anzeigeverpflichtung vor. Dies widerspricht allerdings sogar den Erläuterungen, nach denen – was an sich durchaus sachgerecht ist – eine Anzeigeverpflichtung (nur) bestehen soll, wenn "nur die Anzeige" (und das damit verbundene Einschreiten von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft) den Opferschutz sicherstellen kann. Zur Klarstellung müsste daher unbedingt nach der Wortfolge "Anzeige zu erstatten," zumindest die Wortfolge "sofern nur durch die Anzeige der Schutz des Opfers sichergestellt werden kann" eingefügt werden.

Noch wesentlich größeren Bedenken begegnet der vorgesehene neue § 78a StPO, der eine völlig neue Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige von Verdachtsfällen "dass ein Minderjähriger Opfer einer im § 65 Z 1 lit. a bezeichneten Tat geworden sein könnte" an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft für alle (Privat-)Personen normiert, denen Pflege und Erziehung oder sonst die Sorge für die körperliche oder seelische Integrität Minderjähriger obliegt.

Diese Anzeigepflicht nach § 78a StPO trüfe somit auch den JWT, und zwar in sämtlichen seiner Tätigkeiten, die er in Privatwirtschaftsverwaltung vollzieht, was (wie ausgeführt) auf die meisten seiner Tätigkeiten zutrifft. Ausnahmen von der Anzeigepflicht, etwa um ein Vertrauensverhältnis nicht zu beeinträchtigen (wie nach § 78 Abs. 2 und 3 StPO) oder irgendwelche sonstige Abwägungsmöglichkeiten, zur bestmöglichen Wahrung des Kindeswohls eine Anzeige zu erstatten oder nicht, sieht § 78a StPO aber nicht vor.

Unter "Gewalt" im Sinn des § 65 Z 1 lit. a StPO werden etwa auch körperliche Misshandlungen fallen (vgl. den neuen § 107b StGB). Die Anzeigepflicht für den von § 78a StPO erfassten Personenkreis würde damit auch immer ausgelöst, wenn konkret der Verdacht besteht, dass etwa in einer Familie immer wieder auch solche körperliche Misshandlungen gegen Kinder (z.B. die früher sog. "g'sunde Watsch'n") eingesetzt werden könnten. Ohne die (auch nach § 146a ABGB gegebene) Rechtswidrigkeit solcher nicht tolerierbaren Verhaltensweisen gegen Kinder in irgendeiner Weise in Frage stellen zu wollen – in den weniger gravierenden dieser Fälle wird der Schutz der Kinder und das Kindeswohl insgesamt besser durch den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zur Familie durch den JWT, Überzeugungsarbeit, Hilfsangebote und die Arbeit mit dem Misshandelnden gefördert werden können. Die Pflicht zur Anzeige an die Sicherheitsbehörde oder Staatsanwaltschaft durch den JWT würde das hingegen wohl vielfach verunmöglichen.

Durch die vorgesehene Verschärfung der Anzeigepflicht, namentlich § 78a StPO würde ganz



grundsätzlich das derzeit bestehende System der Meldepflicht solcher Verdachtsfälle für alle relevanten Berufsgruppen an den JWT nach § 37 JWG (der erst mit BGBI. I Nr. 41/2007 geändert wurde), ergänzt durch § 48 SchUG und verschiedene Bestimmungen im Berufsrecht einschlägiger Professionen (z.B. § 54 Abs. 6 Ärztegesetz) im Ergebnis obsolet. Nach der geltenden Rechtslage ist derzeit der JWT Drehscheibe und Schnittstelle im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Kinderschutzes.

Wie bereits ausgeführt: Dabei war und ist die Erstattung einer Anzeige an die Sicherheitsbehörde oder die Staatsanwaltschaft selbstverständlich immer eine der Handlungsalternativen für den JWT. Bei Schaffung einer automatischen Anzeigeverpflichtung würden aber künftig die Sicherheitsbehörden und die Strafjustiz zur zentralen Drehscheibe aller Aktivitäten in Bezug auf den Kinderschutz, denen abgesehen vom Opferschutz im engeren Sinn aber die fachlichen Qualifikationen für eine zweckgerichtete Arbeit mit den betroffenen Minderjährigen und deren Familien fehlen.

Schon ganz grundsätzlich ist nicht nachvollziehbar, wieso eine derart einschneidende Änderung der Rechtslage ohne vorherige Einbindung der öffentlichen Jugendwohlfahrt vorgeschlagen wird. Die Verschärfungen der Anzeigepflicht wird von Vertretern fast aller betroffenen Fachleuten aus dem Bereich der Jugendwohlfahrt, der Medizin, der Psychologie, des Opferschutzes und des Kinderschutzes einhellig und massiv abgelehnt, vielmehr solle der JWT – über das Meldepflichtsystem nach § 37 JWG – auch zukünftig zentrale Drehscheibe für den Kinderschutz bleiben.

Die wesentlichen Argumente gegen die Verschärfung der Anzeigepflicht sollen nochmals zusammengefasst werden:

- Angesichts des oben näher ausgeführten weiten persönlichen und inhaltlichen Anwendungsbereichs des § 78a StPO ist mit einer großen Zahl von Anzeigen an die Sicherheitsbehörden und Staatsanwaltschaften zu rechnen, wobei schon Zweifel an der (zeitlichen, personellen) Bewältigbarkeit durch diese Behörden bestehen.
- Durch die in der Regel aufgrund der Anzeigerstattung durch den JWT wohl zerstörte bzw. nicht herstellbare Vertrauensbasis wird dem JWT ab Anzeigerstattung die Sicherstellung des Kinderschutzes im Ergebnis kaum (mehr) möglich sein, jedenfalls massiv erschwert (die Argumentation der betroffenen Tatverdächtigen wird oft sein, das prüfe nun ohnehin Polizei und Strafjustiz). Um den Kinderschutz sicherstellen zu können, müsste der JWT in letztlich allen Fällen, in denen der Tatverdächtige in der Familie verbleibt oder in sie zurückkehrt, eine Fremdunterbringung der betroffenen Minderjährigen veranlassen, womit enorme zusätzliche Kosten für die Länder und sonstigen Kostenträger von Erziehungshilfen verbunden wären.
- Ganz grundsätzlich wird eine Kooperationsbereitschaft seitens der betroffenen Familie mit dem JWT in der Regel nach dessen Anzeigerstattung nicht mehr vorliegen, womit die Handlungsmöglichkeiten des JWT im Wesentlichen auf Akte gegen den Willen der Erziehungsberechtigten eingeschränkt würden.
- Angesichts des weiten Anwendungsbereichs der Anzeigepflicht muss damit gerechnet werden, dass etwa überforderte Eltern (sonstige Erziehungsberechtigte) von sich aus tendenziell jedenfalls wesentlich zurückhaltender Kontakt um Hilfestellung mit dem JWT oder anderen Personen, die vom Anwendungsbereich des § 78a StPO erfasst sind, aufnehmen werden. In diesem Zusammenhang ist etwa auch auf die massive Warnung



der Ärztekammer zu verweisen, Eltern würden dann ihre Kinder nicht mehr zur Behandlung zum Arzt oder ins Spital bringen.

- Eine Anzeige kann für das Kind auch kontraproduktiv sein. Man denke nur an die vielen Fälle von sexuellem Missbrauch an jungen Kindern, die mangels Beweisen eingestellt werden oder durch Freispruch enden und eine weitere Traumatisierung des Kindes (und Bestätigung des [mutmaßlichen] Täters) bewirken können. In den letzten Jahren erfolgte etwa bei den Delikten des schweren sexuellen Missbrauchs und des sexuellen Missbrauchs an Unmündigen nur in etwa einem Viertel der Verfahren eine Verurteilung, bei Kindern unter 7 Jahren kommt es überhaupt kaum zu Verurteilungen.
- Geheimnisse in den Familien werden zunehmen, der Komplexität der Gewaltdynamik wird keine Rechnung mehr getragen – Opfer sind Schuld am Zerbrechen der Familie.

Es würde daher in vielen dieser Fälle durch die vorgesehene Verschärfung der Anzeigepflicht im Ergebnis eine Verschlechterung des Kinderschutzes bewirkt, weshalb diese Neuregelung entschieden abgelehnt wird. Auch hier gilt, dass eine zielgerichtete, für die Interessen der Minderjährigen hilfreiche Sozialarbeit wesentlich erschwert, in Einzelfällen sogar verhindert wird.

Zumindest muss gefordert werden, § 78 Abs. 3 StPO wie oben vorgeschlagen zu ergänzen und eine entsprechende Regelung, also eine Anzeigepflicht nur dann, wenn nur durch die Anzeige der Opferschutz sichergestellt werden kann, auch für den Anwendungsbereich des § 78a StPO – jedenfalls für den JWT – vorzusehen.

Die in **§ 6 Abs. 1 Z 8 TilgG** (Art. VII Z. 2 des Gesetzentwurfs) vorgesehene Berechtigung von Behörden, die mit Aufgaben der Jugendwohlfahrt betraut sind, zur unbeschränkten Auskunft über einschlägige Straftaten ist grundsätzlich zu begrüßen. Den außerhalb des behördlichen Bereichs gelegenen, inhaltlich gleichgelagerten Informationsbedürfnissen, z.B. von (privaten) Einrichtungen zur Betreuung oder Erziehung von Kindern, die etwa auch keinem behördlichen Bewilligungsverfahren unterliegen (z.B. private Kinderbetreuungsgruppe, die in Eigenverantwortung der Eltern geführt wird), wird dadurch aber nicht entsprochen. Auch solche Einrichtungen haben aber natürlich ein hohes, berechtigtes Interesse daran, dass nur Personen in der Betreuung von Kindern zum Einsatz kommen, die nicht entsprechend vorbestraft sind.

Hier sind daher aus unserer Sicht unbedingt entsprechende weitere Maßnahmen des Bundesgesetzgebers erforderlich, um auch in diesem Bereich den Kinderschutz sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Zencica

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Jugendwohlfahrt